

1980

Ausgegeben zu Bonn am 5. November 1980

Nr. 70

Tag	Inhalt	Seite
28. 10. 80	Vierte Verordnung zur Änderung der Gesamtbeitragsverordnung ..... 810-1-15	2037
30. 10. 80	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen- Ordnung ..... 9501-26, 9501-27, 9501-22	2038
30. 10. 80	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags ..... 2032-1-13	2051
29. 10. 80	Sechster Erlaß über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen neu 1134-12	2053
22. 10. 80	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung ..... neu 2030-12-50	2054
22. 10. 80	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn ..... 931-1-1	2054

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 45 .....	2055
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	2055
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	2056

### Vierte Verordnung zur Änderung der Gesamtbeitragsverordnung

Vom 28. Oktober 1980

Auf Grund des § 175 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister der Verteidigung verordnet:

#### Artikel 1

In § 2 Abs. 1 der Gesamtbeitragsverordnung vom 21. November 1972 (BGBl. I S. 2145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 1976 (BGBl. I S. 2862), wird die Zahl „79“ durch die Zahl „81“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Bonn, den 28. Oktober 1980

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
In Vertretung  
Dr. Strehlke

**Zweite Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung**  
**Vom 30. Oktober 1980**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, auf Grund der §§ 27 und 46 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173) und auf Grund des § 8 Abs. 2 des Altölgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2113) – insoweit im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern – wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 (BGBl. I S. 178), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. August 1977 (BGBl. I S. 1541), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Abkürzung „(EVBinSchStrO)“ durch die Abkürzung „(BinSchStrEV)“ ersetzt.
2. In Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Genehmigungen“ durch die Worte „eine Erlaubnis“ ersetzt.
3. Artikel 3 erhält folgende Überschrift:  
 „Zugelassene Sammelstellen“.
4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:  
 „Artikel 4  
 Zuwiderhandlungen gegen Artikel 2 Abs. 2 sowie gegen die Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung  
 (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 einer mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt oder für deren Einhaltung nicht sorgt,
  2. entgegen § 1.02 Nr. 1 ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper oder entgegen § 1.02 Nr. 2 einen Verband oder gekuppelte Fahrzeuge führt, ohne hierfür geeignet zu sein,
  3. entgegen § 1.03 Nr. 2 eine Anweisung des Schiffsführers nicht befolgt,
  4. entgegen § 1.13 Nr. 1 Schifffahrtszeichen benutzt, beschädigt oder unbrauchbar macht,
  5. entgegen § 1.15 Nr. 1 oder 3 feste Gegenstände, Flüssigkeiten oder Ölrückstände in die Wasserstraße oder entgegen Nummer 5 Reinigungsmittel mit emulgierender Wirkung in die Bilge einbringt oder einleitet,
  6. entgegen § 1.15 Nr. 6 die Außenhaut eines Fahrzeugs mit Öl anstreicht,
  7. entgegen § 4.01 Nr. 3 Satz 1 Schallzeichen auf einem Fahrzeug gibt, auf dem sich der Führer des Verbandes oder der gekuppelten Fahrzeuge nicht befindet,
  8. entgegen § 6.17 Nr. 4 Satz 1 an einem Fahrzeug oder Schwimmkörper anlegt, sich daran anhängt oder im Sogwasser mitfährt,
  9. entgegen § 6.17 Nr. 5 an ein Fahrzeug, einen Schwimmkörper oder ein schwimmendes Gerät heranschwimmt oder heranfährt,
  10. entgegen § 6.28 Nr. 13 Satz 1 oder Nr. 15 in Verbindung mit Nr. 13 Satz 1 Schleusenanlagen bedient oder entgegen § 6.28 Nr. 13 Satz 2 oder Nr. 15 in Verbindung mit Nr. 13 Satz 2 Schleusen- oder Wehranlagen betritt oder befährt,
  11. entgegen § 8.16 Großfanggeräte nicht oder nicht vorschriftsmäßig bezeichnet,
  12. als Veranstalter entgegen § 1.23 eine besondere Veranstaltung ohne Erlaubnis durchführt oder durchführen läßt,
  13. als Unternehmer entgegen § 9.01 Nr. 1 Satz 1 oder 2 einen Fahrplan oder eine Fahrplanänderung nicht rechtzeitig anzeigt oder entgegen § 9.01 Nr. 2 einen Fahrplan nicht ändert,
  14. als Beauftragter des Schiffsführers
    - a) einer Vorschrift über das Ein- oder Aussteigen der Fahrgäste nach § 9.04 Nr. 1 zuwiderhandelt oder
    - b) entgegen § 9.05 Fahrgäste nicht ausschließt,
  15. als Mitglied der Schiffsmannschaft
    - a) entgegen § 1.03 Nr. 1 eine Anweisung des Schiffsführers nicht befolgt oder den Schiffsführer bei der Erfüllung der ihm nach der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung obliegenden Pflichten nicht unterstützt oder
    - b) entgegen § 1.17 Nr. 1 Satz 2 sich von der Unfallstelle entfernt,
  16. als Fahrgast einer Vorschrift über
    - a) das Betreten der Landebrücke oder des Landestegs nach § 9.04 Nr. 2,

- b) das Ein- oder Aussteigen nach § 9.04 Nr. 3 oder
- c) das Verhalten an Anlegestellen nach § 9.06 Nr. 1 Satz 1 zuwiderhandelt oder
17. als Fahrgast entgegen § 9.06 Nr. 1 Satz 2 eine Anweisung des Schiffsführers, seines Beauftragten oder der Aufsichtsperson nicht befolgt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- als Schiffsführer
1. entgegen § 1.02 Nr. 4 während der Fahrt oder des Betriebes nicht an Bord ist,
  2. entgegen § 1.02 Nr. 5 Satz 3 eine Anweisung des Führers des Verbandes nicht befolgt,
  3. entgegen § 1.04 die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen nicht trifft,
  4. ein Fahrzeug, einen Verband oder gekuppelte Fahrzeuge führt,
    - a) deren Länge, Breite, Höhe, Tiefgang oder Geschwindigkeit entgegen § 1.06 Nr. 1 den Gegebenheiten der Wasserstraße oder Anlagen nicht angepaßt sind,
    - b) die die in § 10.02-Ne-Nr. 1, § 11.02-Ma-Nr. 1, den §§ 11.04-Ma-, 12.02-MDK-Nr. 1 Satz 1 oder 4, den §§ 13.03-La-, 14.02-RKI-, 15.02-WK-, 16.02-We-Nr. 1, § 17.02-EI-Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2 Satz 1, § 17.03-EI-Nr. 1, § 18.02-Im-Nr. 1 bis 3 oder § 19.03-ELK-Nr. 1 zugelassenen Abmessungen überschreiten oder
    - c) die die in § 15.02-WK-Nr. 1, § 16.02-We-Nr. 1, den §§ 17.05-EI-, 18.02-Im-Nr. 4 oder § 19.03-ELK-Nr. 2 Satz 1 zugelassene Abladetiefe überschreiten,
  5. ein Fahrzeug führt,
    - a) das entgegen § 1.07 Nr. 1 tiefer als zulässig abgeladen ist,
    - b) dessen Stabilität entgegen § 1.07 Nr. 2 durch die Ladung gefährdet ist,
    - c) das entgegen § 1.07 Nr. 3 mehr Fahrgäste an Bord hat, als zugelassen sind,
    - d) das entgegen § 1.08 Nr. 1, § 1.09 Nr. 3 Satz 1 oder 2, den §§ 13.02-La-, 15.17-WK-Nr. 2, § 17.02-EI-Nr. 1 Satz 3 oder § 19.07-ELK nicht so gebaut oder ausgerüstet ist, daß die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen oder der Schifffahrt gewährleistet ist oder die Verpflichtungen aus der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung erfüllt werden können,
    - e) dessen Besatzung entgegen § 1.08 Nr. 2 nach Zahl oder Eignung nicht ausreicht, um die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen oder der Schifffahrt zu gewährleisten, oder auf dem entgegen § 8.09 sich ein Matrose nicht befindet,
    - f) dessen Ruder entgegen § 1.09 Nr. 1 mit einer Person besetzt ist, die hierfür nicht geeignet oder nicht mindestens 16 Jahre alt ist,
    - g) auf dem entgegen § 1.09 Nr. 3 Satz 3 oder § 13.10-La- ein Ausguck oder Posten nicht aufgestellt ist,
    - h) an Bord dessen entgegen § 1.10 Nr. 1 Buchstaben a bis h und k eine der dort bezeichneten Urkunden sich nicht befindet,
    - i) an Bord dessen entgegen § 1.11 ein Abdruck der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung in der geltenden Fassung sich nicht befindet,
    - k) das entgegen den §§ 2.01 oder 2.02 Nr. 1 nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet ist,
    - l) an dem entgegen § 2.04 Nr. 1 Satz 1 Einsenkungsmarken oder entgegen § 2.04 Nr. 2 Satz 1 Tiefgangsanzeiger nicht angebracht sind oder
    - m) dessen Anker entgegen § 2.05 Nr. 1 nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind,
  6. entgegen § 1.10 Nr. 2 eine der auf Grund besonderer Bestimmungen ausgestellten und in § 1.10 Nr. 1 Buchstaben a bis h und k bezeichneten Urkunden nicht vorlegt,
  7. entgegen § 1.12 Nr. 1 ein Fahrzeug, einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage führt, auf denen Gegenstände über die Bordwand hinausragen,
  8. entgegen § 1.12 Nr. 3 Satz 1, § 1.13 Nr. 2, den §§ 1.14, 1.15 Nr. 2 oder § 6.29 Nr. 9 Satz 5 oder Nr. 10 in Verbindung mit Nr. 9 Satz 5 eine Mitteilung nicht unverzüglich macht, entgegen § 1.17 Nr. 1 Satz 1 für die Benachrichtigung nicht sobald wie möglich sorgt oder entgegen § 6.28 Nr. 12 oder 15 in Verbindung mit Nr. 12 oder § 6.29 Nr. 2 Satz 6 oder Nr. 10 in Verbindung mit Nr. 2 Satz 6, § 11.02-Ma-Nr. 3 Satz 2 oder § 12.02-MDK-Nr. 1 Satz 3 die geforderte Meldung unterläßt,
  9. entgegen § 1.16 zur Rettung nicht alle verfügbaren Mittel anbietet oder nicht unverzüglich Hilfe leistet,
  10. entgegen § 1.17 Nr. 1 Satz 2 sich von der Unfallstelle entfernt,
  11. entgegen § 1.17 Nr. 2 nicht unverzüglich oder nicht in der vorgeschriebenen Weise für eine Wahrschau sorgt,
  12. entgegen § 1.17 Nr. 3 die Schleusenaufsicht nicht sofort benachrichtigt,
  13. entgegen § 1.18 die erforderlichen Maßnahmen zum Freimachen des Fahrwassers nicht trifft,
  14. entgegen § 1.19 eine Anweisung nicht befolgt,
  15. entgegen § 1.20 die Bediensteten der zuständigen Behörde bei der Überwachung nicht unterstützt,
  16. entgegen § 1.21 Satz 2 einen Sondertransport ohne Erlaubnis durchführt,
  17. eine Anordnung nach § 1.22 nicht beachtet,

18. ein zur Güterbeförderung bestimmtes Binnenschiff führt, das entgegen § 2.03 nicht geeicht ist,
19. entgegen § 3.01 Nr. 3 die zusätzlichen Zeichen nicht setzt,
20. entgegen den §§ 3.02 oder 3.05 Nr. 1 Lichter oder Zeichen nicht vorschriftsmäßig oder andere als vorgeschriebene Lichter oder Zeichen gebraucht,
21. einer Vorschrift des § 3.03 über Flaggen und Tafeln oder des § 3.04 über Zylinder, Bälle und Kegel zuwiderhandelt,
22. entgegen § 3.05 Nr. 3 verbotene Flaggen oder Tafeln gebraucht,
23. entgegen § 3.06 Satz 1 Ersatzlichter nicht unverzüglich setzt,
24. Lampen oder Scheinwerfer entgegen § 3.07 gebraucht,
25. ein Fahrzeug, einen Verband, gekuppelte Fahrzeuge, einen Schwimmkörper oder Fischereigeräte
  - a) bei Nacht während der Fahrt nach § 3.08 Nr. 2 oder 3, § 3.09 Nr. 2 bis 5, den §§ 3.10, 3.11 Nr. 2, § 3.12 Nr. 2 oder 3, den §§ 3.13 bis 3.16, 3.18 oder 15.11-WK-,
  - b) bei Nacht während des Stilliegens nach § 3.20 Nr. 1 oder 2, den §§ 3.21, 3.22, 3.23 Nr. 1 oder 3, den §§ 3.26, 3.27 Nr. 1 oder § 3.28 Nr. 1,
  - c) bei Tag während der Fahrt nach § 3.29 Nr. 2 bis 5, § 3.30 Nr. 1, den §§ 3.31 bis 3.33, 3.35 oder 16.03-We- Nr. 1 oder 3,
  - d) bei Tag während des Stilliegens nach den §§ 3.37, 3.38, 3.40 oder 3.41 Nr. 1 oder 3, nicht bezeichnet,
26. einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage bei Nacht während der Fahrt oder beim Stilliegen nach den §§ 3.19, 3.25 oder 3.28 Nr. 2 nicht vorschriftsmäßig bezeichnet,
27. entgegen § 3.28 Nr. 3 die Anker eines schwimmenden Gerätes nicht vorschriftsmäßig bezeichnet,
28. entgegen § 3.42 die Anker eines Fahrzeugs oder eines Schwimmkörpers nicht vorschriftsmäßig bezeichnet,
29. ein Fahrzeug führt, auf dem entgegen den §§ 3.43, 3.44 oder 3.47 Nr. 1 oder 2 auf das Verbot des Betretens, des Rauchens oder des Stilliegens nebeneinander nicht vorschriftsmäßig hingewiesen wird,
30. entgegen § 4.01 Nr. 1 Schallzeichen mit anderen als den vorgeschriebenen Geräten gibt,
31. entgegen § 4.01 Nr. 2 mit den Schallzeichen nicht gleichzeitig die vorgeschriebenen Lichtzeichen gibt,
32. entgegen § 4.01 Nr. 5 oder § 4.02 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 6 die erforderlichen Schallzeichen nicht vorschriftsmäßig gibt,
33. entgegen § 4.03 Schallzeichen gebraucht,
34. einer Anordnung zuwiderhandelt, die nach § 5.01 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 durch ein Zeichen nach Anlage 7 Buchstabe A oder B erteilt wird,
35. einer Vorschrift über
  - a) die Fahrregeln für Kleinfahrzeuge nach § 6.02 Nr. 1, 2 oder 4,
  - b) das Verhalten oder die Zeichengebung beim Begegnen oder Überholen nach den §§ 6.03 bis 6.05, 6.07, 6.08 Nr. 1, den §§ 6.09, 6.10, 11.02-Ma-Nr. 3 Satz 3, den §§ 13.07-La-, 15.05-WK-, 15.06-WK-Nr. 2 Satz 3 oder § 15.21-WK-,
  - c) das Verhalten oder die Zeichengebung bei der Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs nach § 6.12 Nr. 2,
  - d) das Verhalten oder die Zeichengebung beim Wenden nach § 6.13 Nr. 1 bis 3, § 12.05-MDK-Nr. 2 oder 3, den §§ 15.07-WK-, 16.08-We- oder 18.04-Im- oder bei der Abfahrt nach § 6.14,
  - e) das Verhalten oder die Zeichengebung beim Überqueren einer Wasserstraße oder bei der Einfahrt in oder der Ausfahrt aus Häfen oder Nebenwasserstraßen nach den §§ 6.16 oder 16.12-We-,
  - f) das Verhalten zur Vermeidung von Wellenschlag nach § 6.20 Nr. 1 oder 3,
  - g) die Zusammenstellung von Verbänden oder gekuppelten Fahrzeugen oder die Begehrbarkeit von Schubverbänden nach den §§ 6.21, 8.08, 10.02-Ne-Nr. 3, § 11.02-Ma-Nr. 4, § 12.02-MDK-Nr. 2, § 13.05-La-Nr. 1, § 14.04-RKI-Nr. 1, den §§ 15.10-WK-, 16.11-We-, 17.02-EI-Nr. 1 Satz 1, den §§ 18.05-Im- oder 19.05-ELK-Nr. 1,
  - h) das Führen von Fähren nach § 6.23,
  - i) die Durchfahrt oder das Verhalten beim Durchfahren von Wehren, beweglichen oder festen Brücken, sonstigen festen Überbauten oder Freileitungen nach § 6.24 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a, § 6.25 Nr. 1, den §§ 6.26, 6.27, 11.12-Ma-, 11.13-Ma-Nr. 1, den §§ 11.15-Ma-, 15.03-WK-, 17.08-EI-, 19.03-ELK-Nr. 2 Satz 2 oder 3 oder § 19.06-ELK-,
  - k) das Verhalten im Bereich oder beim Durchfahren der Schleusen, Hebewerke oder Sperrwerke nach § 6.28 Nr. 2 bis 4, 6 bis 9, 10 Satz 2, Nr. 11 oder 15, den §§ 10.05-Ne-, 10.06-Ne-Nr. 2, § 11.02-Ma-Nr. 2, den §§ 11.11-Ma-, 12.09-MDK-Nr. 5, den §§ 12.10-MDK-, 13.08-La-Nr. 2, § 15.13-WK-Nr. 2 Satz 2 oder 3, den §§ 15.15-WK- oder 17.07-EI-,
  - l) die Regelung der Ein- oder Ausfahrt in oder aus Schleusenkammern oder Vorhäfen nach § 6.28 Nr. 5, 10 Satz 1 oder Nr. 15, § 13.08-La-Nr. 1 oder § 15.13-WK-Nr. 1 Satz 4,
  - m) das Verhalten oder die Zeichengebung während der Fahrt oder beim Stilliegen bei unsichtigem Wetter nach den §§ 6.30, 6.31 oder 6.32 Nr. 1 oder 2,

- n) die Fahrt mit Radar nach § 6.33 Nr. 3 oder § 6.35,
- o) das Verhalten bei der Wahrnehmung des Dreitonzeichens nach § 6.36 oder
- p) den Einsatz und das Stilliegen von Trägerschiffsleichtern nach den §§ 10.11-Ne-, 11.16-Ma-, 12.11-MDK- oder 17.10-EI-zuwiderhandelt,
36. entgegen § 6.15 in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppverbandes hineinfährt,
37. entgegen § 6.17 Nr. 1 an einem anderen Fahrzeug vorbeifährt, entgegen § 6.17 Nr. 2 mit einem anderen Fahrzeug auf gleicher Höhe fährt oder entgegen § 6.17 Nr. 3 zu nahe heranfährt,
38. entgegen § 6.18 Anker, Trossen oder Ketten schleifen läßt,
39. entgegen § 6.19 Nr. 1 das Fahrzeug treiben läßt,
40. entgegen § 6.22 Nr. 1 vor dem Verbotsschild nicht anhält oder entgegen § 6.22 Nr. 2 eine gesperrte Wasseroberfläche befährt,
41. einer Anweisung der Schleusenaufsicht nach § 6.28 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 15 in Verbindung mit Nr. 1 Satz 1 oder § 6.29 Nr. 5 oder 10 in Verbindung mit Nr. 5 zuwiderhandelt,
42. in einer Schleuse oder einem Hebewerk
- a) entgegen § 6.29 Nr. 1 Satz 2 oder Nr. 10 in Verbindung mit Nr. 1 Satz 2 die Wahl der Kammer ändert,
- b) entgegen § 6.29 Nr. 2 Satz 2 oder 8 oder Nr. 10 in Verbindung mit Nr. 2 Satz 2 einen Startplatz belegt,
- c) entgegen § 6.29 Nr. 2 Satz 5 oder Nr. 10 in Verbindung mit Nr. 2 Satz 5 einem anderen Fahrzeug die Fahrt an den Startplatz nicht ermöglicht,
- d) entgegen § 6.29 Nr. 6 Satz 3 oder Nr. 10 in Verbindung mit Nr. 6 Satz 3 mit einem Kleinfahrzeug zu früh in die Kammer einfährt oder
- e) entgegen § 6.29 Nr. 6 Satz 4 oder Nr. 10 in Verbindung mit Nr. 6 Satz 4 einen ausreichenden Sicherheitsabstand nicht einhält,
43. ein Fahrzeug mit Radar fährt, das entgegen § 6.33 Nr. 1 nicht vorschriftsmäßig ausgerüstet ist,
44. auf einem Fahrzeug Radar benutzt, auf dem sich entgegen § 6.33 Nr. 4 Satz 2 die erforderliche zweite Person im Steuerstand nicht aufhält,
45. einer Vorschrift über
- a) das Stilliegen, Ankern oder Festmachen nach den §§ 7.01, 7.03 Nr. 2 oder 3, § 7.04 Nr. 2, § 7.05 Nr. 2, den §§ 7.07, 10.06-Ne-Nr. 1 oder 3, § 10.07-Ne-Nr. 1 oder 4, § 10.08-Ne-Nr. 1 oder 2, § 12.05-MDK-Nr. 1, § 15.16-WK-Nr. 1, § 15.17-WK-Nr. 3 oder § 17.09-EI-,
- b) die Sicherung beim Ankern oder Festmachen nach § 7.02,
- c) die Wache oder Aufsicht nach § 7.06,
- d) die Kupplungen der Schubverbände nach § 8.05,
- e) Sprechfunk oder Sprechverbindung auf Fahrzeugen oder Schubverbänden nach den §§ 8.06, 8.07, 10.02-Ne-Nr. 2 Buchstabe b oder c, § 11.02-Ma-Nr. 3 Buchstabe b oder c oder § 12.02-MDK-Nr. 1 Buchstabe b oder c,
- f) die Verständigung zwischen Fahrzeugen eines Schleppverbandes nach § 8.11,
- g) das Laden, Löschen oder Leichtern nach den §§ 8.13 oder 10.09-Ne-,
- h) das Festmachen oder Stilliegen an Anlegestellen nach den §§ 9.02 oder 9.03,
- i) des Ein- oder Aussteigen der Fahrgäste nach § 9.04 Nr. 1 oder das Ausschließen von Fahrgästen nach § 9.05,
- k) Sicherheitsmaßnahmen zugunsten der Fahrgäste nach § 9.06 Nr. 2,
- l) die Beleuchtung der Räume auf Fahrgastschiffen nach § 9.06 Nr. 3,
- m) die Schifffahrt bei Hochwasser nach § 10.10-Ne-Nr. 1 oder 2 Satz 2, § 11.07-Ma-Nr. 1 bis 3, den §§ 12.07-MDK-, 13.09-La- oder 14.06-RKI-,
- n) das Verhalten bei Eis nach § 11.08-Ma-Nr. 1, den §§ 12.08-MDK- oder 16.09-We-,
- o) die Benutzung von Bootsschleusen oder Umsetzanlagen nach den §§ 11.09-Ma- oder 12.09-MDK-Nr. 2 bis 4,
- p) Verkehrsbeschränkungen nach § 11.13-Ma-Nr. 2, den §§ 11.14-Ma- oder 16.02-We-Nr. 2 oder
- q) die Fahrt auf dem Zweigkanal nach Salzgitter nach § 15.12-WK-Nr. 1 zuwiderhandelt,
46. entgegen § 7.09 Nr. 1 bis 3 zu nahe bei einem Fahrzeug oder Schubverband mit gefährlichen Gütern stillliegt,
47. entgegen § 7.10 eine andere als die für das Fahrzeug vorgeschriebene Liegestelle benutzt,
48. entgegen § 8.04 einen Schubleichter fortbewegt,
49. ein Fahrzeug oder einen Verband führt, obwohl das Fahrzeug oder der Verband entgegen § 10.02-Ne-Nr. 2 Buchstabe a, § 11.02-Ma-Nr. 3 Buchstabe a oder § 12.02-MDK-Nr. 1 Buchstabe a mit einer zugelassenen Bugrunderanlage nicht ausgerüstet ist,
50. einer Anordnung der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde über
- a) die für Kleinfahrzeuge oder Fahrgastschiffe erhöhte zulässige Höchstgeschwindigkeit nach § 10.04-Ne-Nr. 2, § 12.06-MDK-Nr. 2 Satz 2, § 13.06-La-Nr. 3 oder § 15.09-WK-Nr. 1 Satz 5 oder die herabgesetzte Mindestgeschwindigkeit nach § 15.09-WK-Nr. 2 Satz 2 oder

- b) das Stillliegen im Stadtgebiet Heidelberg bei besonderen Veranstaltungen nach § 10.08-Ne-Nr. 3  
zuwiderhandelt,
51. mit einem Fahrzeug, einem Verband oder gekuppelten Fahrzeugen die in § 10.04-Ne-Nr. 1, § 11.05-Ma-Nr. 2 oder 3, § 12.06-MDK-Nr. 2 Satz 1, § 13.06-La-Nr. 1 oder 2, den §§ 14.05-RKI-, 15.09-WK-Nr. 1 Satz 1 bis 4, § 16.05-We-Nr. 1 oder 2, § 18.03-Im- oder § 19.04-ELK-Nr. 1 zugelassene Höchstgeschwindigkeit überschreitet oder die in § 10.04-Ne-Nr. 3, § 11.05-Ma-Nr. 1, § 12.06-MDK-Nr. 1, § 15.09-WK-Nr. 2 Satz 1, § 17.04-EI- oder § 19.04-ELK-Nr. 2 geforderte Mindestgeschwindigkeit unterschreitet,
52. entgegen den §§ 12.04-MDK-, 13.05-La-Nr. 2, § 14.04-RKI-Nr. 2, den §§ 15.08-WK-, 16.10-We-, 18.06-Im- oder 19.05-ELK-Nr. 2 mit längsseits gekuppelten Fahrzeugen fährt,
53. entgegen § 15.06-WK-Nr. 1 oder 2 Satz 1 auf anderen als den dort genannten Strecken überholt,
54. entgegen § 15.12-WK-Nr. 2 in den Zweigkanal nach Osnabrück einfährt oder
55. entgegen § 15.18-WK-Satz 1 auf einem Kanal segelt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
als Eigentümer oder Ausrüster
1. anordnet oder zuläßt, daß ein Fahrzeug, ein Schwimmkörper oder ein Sondertransport entgegen § 1.02 Nr. 1 Satz 1 oder § 1.21 Satz 4 von einer nicht geeigneten Person geführt wird,
  2. die Führung eines Fahrzeugs, eines Verbandes oder gekuppelter Fahrzeuge anordnet oder zuläßt,
    - a) deren Länge, Breite, Höhe, Tiefgang oder Geschwindigkeit entgegen § 1.06 Nr. 1 den Gegebenheiten der Wasserstraße oder Anlagen nicht angepaßt sind,
    - b) die die in § 10.02-Ne-Nr. 1, § 11.02-Ma-Nr. 1, den §§ 11.04-Ma-, 12.02-MDK-Nr. 1 Satz 1 oder 4, den §§ 13.03-La-, 14.02-RKI-, 15.02-WK-, 16.02-We-Nr. 1, § 17.02-EI-Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 Satz 1, § 17.03-EI-Nr. 1, § 18.02-Im-Nr. 1 bis 3 oder § 19.03-ELK-Nr. 1 zugelassenen Abmessungen überschreiten oder
    - c) die die in § 15.02-WK-Nr. 1, § 16.02-We-Nr. 1, den §§ 17.05-EI-, 18.02-Im-Nr. 4 oder § 19.03-ELK-Nr. 2 Satz 1 zugelassene Abladetiefe überschreiten,
  3. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs anordnet oder zuläßt,
    - a) das entgegen § 1.07 Nr. 1 tiefer als zulässig abgeladen ist,
    - b) dessen Stabilität entgegen § 1.07 Nr. 2 durch die Ladung gefährdet ist,
    - c) das entgegen § 1.07 Nr. 3 mehr Fahrgäste an Bord hat, als zugelassen sind,
    - d) das entgegen § 1.08 Nr. 1, § 1.09 Nr. 3 Satz 1 oder 2, den §§ 13.02-La-, 15.17-WK-Nr. 2, § 17.02-EI-Nr. 1 Satz 3 oder § 19.07-ELK-nicht so gebaut oder ausgerüstet ist, daß die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen oder der Schifffahrt gewährleistet ist oder die Verpflichtungen aus der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung erfüllt werden können,
    - e) dessen Besetzung entgegen § 1.08 Nr. 2 nach Zahl oder Eignung nicht ausreicht, um die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen oder der Schifffahrt zu gewährleisten,
    - f) an Bord dessen entgegen § 1.10 Nr. 1 Buchstaben a bis h und k eine der dort bezeichneten Urkunden sich nicht befindet,
    - g) das entgegen den §§ 2.01 oder 2.02 Nr. 1 nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet ist,
    - h) das entgegen § 2.03 nicht geeicht ist,
    - i) an dem entgegen § 2.04 Nr. 1 Satz 1 Einsenkungsmarken oder entgegen § 2.04 Nr. 2 Satz 1 Tiefgangsanzeiger nicht angebracht sind,
    - k) dessen Anker entgegen § 2.05 Nr. 1 nicht vorschriftsmäßig bezeichnet sind oder
    - l) auf dem die in § 4.01 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Schallgeräte sich nicht befinden,
  4. entgegen § 1.21 Nr. 1 Satz 2 einen Sondertransport ohne Erlaubnis durchführen läßt,
  5. nicht dafür sorgt, daß auf dem Fahrzeug auf das Verbot des Betretens nach § 3.43, des Rauchens nach § 3.44 oder des Stillliegens nebeneinander nach § 3.47 Nr. 1 oder 2 vorschriftsmäßig hingewiesen wird,
  6. das Führen eines Fahrzeugs mit Radar anordnet oder zuläßt, das entgegen § 6.33 Nr. 1 Satz 1 nicht vorschriftsmäßig ausgerüstet ist,
  7. nicht dafür sorgt, daß die in § 7.06 Nr. 1 geforderte einsatzfähige Wache oder die in § 7.06 Nr. 2 geforderte Aufsichtsperson vorhanden ist,
  8. die Inbetriebnahme eines Schubverbandes anordnet oder zuläßt, dessen Kupplungen den Vorschriften des § 8.05 nicht entsprechen,
  9. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs, eines Schub- oder Schleppverbandes anordnet oder zuläßt, die entgegen den §§ 8.06, 10.02-Ne-Nr. 2 Buchstabe b, § 11.02-Ma-Nr. 3 Buchstabe b oder § 12.02-MDK-Nr. 1 Buchstabe b mit einer Sprechfunkanlage oder entgegen den §§ 8.07, 10.02-Ne-Nr. 2 Buchstabe c, § 11.02-Ma-Nr. 3 Buchstabe c oder § 12.02-MDK-Nr. 1 Buchstabe c mit einer Sprechverbindung nicht ausgerüstet sind,
  10. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder eines Schubverbandes anordnet oder zuläßt, die entgegen § 10.02-Ne-Nr. 2 Buchstabe a, § 11.02-Ma-Nr. 3 Buchstabe a oder § 12.02-MDK-Nr. 1 Buchstabe a mit einer zugelassenen Bugrunderanlage nicht ausgerüstet sind oder

11. entgegen § 12.09-MDK-Nr. 1 Satz 1 ein Kleinfahrzeug oder entgegen § 15.16-WK-Nr. 2 ein Wohnboot stilliegen läßt.“

5. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Zu widerhandlungen  
gegen das Bundeswasserstraßengesetz  
und das Altölgesetz

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 8.15 Nr. 1 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung über das Baden zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 7 des Altölgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schiffsführer, Eigentümer oder Ausrüster

a) entgegen § 1.15 Nr. 4 Satz 1 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung Rückstände von Öl oder flüssigem Brennstoff einschließlich ölhaltiger Abwässer nicht oder nicht regelmäßig abgibt oder

b) entgegen § 1.15 Nr. 4 Satz 2 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung nicht dafür sorgt, daß der Abgabevermerk im Ölkontrollbuch eingetragen wird,

2. als Schiffsführer

entgegen § 1.10 Nr. 1 Buchstabe i der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung das ordnungsgemäß geführte Ölkontrollbuch an Bord nicht mitführt.“

6. Artikel 8 erhält folgende Überschrift:

„Außerkräfttreten“.

**Artikel 2**

Die Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung – Anlage zur Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 (BGBl. I S. 178 – Anlageband – und S. 384) –, zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 2. September 1977 (BGBl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

1. In § 1.04 werden die Worte „Strombauwerke (Längswerke, Querwerke)“ durch die Worte „Regelungsbauwerke (z. B. Bühnen, Parallelwerke, Leitdämme)“ ersetzt.

2. In § 1.06 Nr. 2 wird das Wort „Tauchtiefen“ durch das Wort „Abladetiefen“ ersetzt.

3. § 1.10 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „Schiffszeugnis“ durch das Wort „Schiffsattest“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Die Schiffspapiere nach Nummer 1 Buchstaben a und g müssen jedoch nicht mitgeführt werden auf Schubleichtern, auf denen eine Metalltafel nach folgendem Muster angebracht ist:

- AMTLICHE SCHIFFSNUMMER oder NAME: .....
- NUMMER DES SCHIFFSATTESTES  
oder DER ALS ERSATZ ZUGELASSENEN URKUNDE: .....
- UNTERSUCHUNGSKOMMISSION oder BEHÖRDE,  
DIE DIE ALS ERSATZ ZUGELASSENE URKUNDE  
AUSGESTELLT HAT: .....
- GÜLTIG BIS: .....

Diese geforderten Angaben müssen auf der Metalltafel in gut lesbaren Buchstaben von mindestens 6 mm Höhe eingeschlagen oder eingekörnt sein. Die Metalltafel muß mindestens 60 mm hoch und 120 mm lang sein. Sie muß gut sichtbar und dauerhaft auf der hinteren Steuerbordseite der Schubleichter befestigt sein. Die Übereinstimmung der Angaben auf der Metalltafel mit denen im Schiffsattest oder in der als Ersatz zugelassenen Urkunde der Schubleichter muß von einer Schiffsunter-suchungskommission oder der Behörde, die die als Ersatz zugelassene Urkunde ausgestellt hat, dadurch bestätigt sein, daß ihr Zeichen auf der Metalltafel eingeschlagen ist. Die Schiffspapiere nach Nummer 1 Buchstaben a und g muß der Eigentümer aufbewahren.“

4. In § 1.14 wird das Wort „Strombauwerk“ durch das Wort „Regelungsbauwerk“ ersetzt.

5. § 1.15 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 5 wird eingefügt:

„5. Es ist verboten, fettlösende Reinigungsmittel mit emulgierender Wirkung in die Bilge einzubringen.“

b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

## 6. § 3.08 Nr. 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) als Hecklicht ein weißes gewöhnliches Licht oder ein weißes helles Licht, das über einen Horizontbogen von 135°, und zwar 67° 30' von hinten nach jeder Seite sichtbar sein muß und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf.“

## 7. § 3.09 wird wie folgt geändert:

## a) Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) statt des Hecklichts nach § 3.08 Nr. 2 Buchstabe c ein gelbes gewöhnliches Licht oder ein gelbes helles Licht; dieses muß über den gleichen Horizontbogen wie das Hecklicht sichtbar sein und an geeigneter Stelle und in ausreichender Höhe gesetzt werden, damit es von dem nachfolgenden Anhang gesehen werden kann.“

## b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Fahrzeuge, die die letzte Anhanglänge eines Schleppverbandes bilden, müssen führen:

a) das Topplight nach Nummer 4 oder das Topplight nach § 3.08 Nr. 2 Buchstabe a;

b) das Hecklicht nach § 3.08 Nr. 2 Buchstabe c. Bilden mehr als zwei längsseits gekuppelte Fahrzeuge den Schluß des Verbandes, so brauchen nur die beiden äußeren Fahrzeuge dieses Licht zu führen.

Bilden Kleinfahrzeuge den Schluß des Verbandes, so bleiben sie bei Anwendung der Bestimmungen dieser Nummer unberücksichtigt.“

## 8. § 3.10 Nr. 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) als hintere Lichter:

i) drei weiße gewöhnliche Lichter oder drei weiße helle Lichter auf dem schiebenden Fahrzeug in einer waagerechten Linie senkrecht zur Längsebene mit einem seitlichen Abstand von etwa 1,25 m und in ausreichender Höhe, daß sie nicht durch eines der anderen Fahrzeuge des Verbandes verdeckt werden können;

ii) ein weißes gewöhnliches Hecklicht oder ein weißes helles Hecklicht auf jedem anderen Fahrzeug, dessen ganze Breite von hinten sichtbar ist. Befinden sich in dem Verband außer dem schiebenden Fahrzeug mehr als zwei von hinten sichtbare Fahrzeuge, so ist dieses Licht nur von den beiden äußeren Fahrzeugen zu führen.“

## 9. § 3.11 Nr. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) als Topplight:

auf jedem Fahrzeug das Licht nach § 3.08 Nr. 2 Buchstabe a; auf Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb kann dieses Licht jedoch an einer geeigneten Stelle und nicht höher als das Topplight des Fahrzeugs oder der Fahrzeuge mit Maschinenantrieb durch das Licht nach § 3.09 Nr. 4 ersetzt werden;“

## 10. § 6.16 wird wie folgt geändert:

## a) Nummer 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Wasserstraßen, die als Haupt- oder als Nebenwasserstraßen zu betrachten sind, können durch ein Tafelzeichen E.9 oder E.10 (Anlage 7) gekennzeichnet sein.“

## b) Der Nummer 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Nebenfahrwasser werden wie Nebenwasserstraßen behandelt.“

## c) Der Nummer 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Nebenfahrwasser werden wie Nebenwasserstraßen behandelt.“

## 11. § 6.17 wird wie folgt geändert:

## a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verbot der Vorbeifahrt, der Fahrt auf gleicher Höhe und der Annäherung an Fahrzeuge“.

## b) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:

„1. Fahrzeuge dürfen nicht an derjenigen Seite anderer Fahrzeuge vorbeifahren, an der das rote Licht nach § 3.27 Nr. 1 Buchstabe b oder die rote Flagge nach § 3.41 Nr. 1 Buchstabe b geführt wird.“

## c) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden Nummern 2 bis 5.

12. In § 6.18 wird das Wort „Liegeplätzen“ durch den Wortteil „Liege-“ ersetzt.
13. § 6.22 Nr. 1 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
14. In § 6.24 Nr. 2 werden in Buchstabe a nach dem Wort „Schifffahrt“ und in Buchstabe b nach dem Wort „sich“ die Worte „in dieser Öffnung“ eingefügt.
15. § 6.28 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Bei der Annäherung an die Schleusen, insbesondere in den Schleusenvorhöfen, ist das Überholen ohne besondere Anordnung der Schleusenaufsicht verboten.“
  - b) In Nummer 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Decksmannschaft“ ein Beistrich und folgende Worte eingefügt: „die in der Tagesfahrt erforderlich ist,“.
16. In § 6.30 Nr. 1 Satz 3 wird das Wort „Gegensprechanlage“ durch das Wort „Sprechverbindung“ ersetzt.
17. § 7.02 erhält folgende Fassung:

„§ 7.02

Sicherung beim Ankern und Festmachen

Stillliegende Fahrzeuge, Fahrzeugzusammenstellungen und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen müssen so verankert oder festgemacht sein, daß sie ihre Lage nicht in einer Weise verändern können, die andere Fahrzeuge gefährdet oder behindert. Hierbei sind insbesondere Wind und Wasserstandsschwankungen sowie Sog und Wellenschlag zu berücksichtigen.“

18. § 7.03 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe f wird das Wort „Wendeplätzen“ durch das Wort „Wendestellen“ ersetzt.
  - b) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) auf den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgegebenen Strecken;“.
  - c) Folgender Buchstabe h wird angefügt:

„h) auf den durch das Tafelzeichen A.5 (Anlage 7) gekennzeichneten Strecken auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.“
19. § 7.09 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt jedoch nicht

    - a) für Fahrzeuge, Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge, welche die gleiche Bezeichnung führen,
    - b) für Fahrzeuge, die keine gefährlichen Güter befördern, aber ein Zulassungszeugnis nach Anlage B, Randnummer 10 183, zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein besitzen, wenn auf ihnen die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden, die auf einem Fahrzeug gelten, das bei Nacht das blaue Licht und bei Tag den blauen Kegel führt.“
  - b) In Nummer 4 wird das Wort „Liegeplätzen“ durch das Wort „Liegestellen“ ersetzt.
20. In § 7.10 werden an allen Stellen mit Ausnahme von Nummer 1 Satz 3, letzter Halbsatz, die Worte „ein Liegeplatz“ durch die Worte „eine Liegestelle“, das Wort „Liegeplätze“ durch das Wort „Liegestellen“ und in Nummer 1 Satz 3 die Worte „einen allgemeinen Liegeplatz“ durch die Worte „eine allgemeine Liegestelle“ ersetzt.
21. In § 8.07 wird in der Überschrift und im Wortlaut das Wort „Gegensprechanlage“ durch das Wort „Sprechverbindung“ ersetzt.
22. In § 9.04 Nr. 2 werden nach dem Wort „dürfen“ die Worte „die Landebrücke oder“ eingefügt.

23. § 10.02-Ne- erhält folgende Fassung:

„§ 10.02-Ne-  
Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände  
(§ 1.06)

1. Oberhalb km 4,60 darf die Länge der Fahrzeuge und Schubverbände 105 m und ihre Breite 10,25 m nicht übersteigen.
2. Fahrzeuge und Schubverbände, die länger als 90 m sind, müssen zusätzlich ausgerüstet sein mit
  - a) einer Bugruederanlage, die von einer Schiffsuntersuchungskommission zugelassen ist,
  - b) einer Sprechfunkanlage, die eine Verständigung von Fahrzeug zu Fahrzeug und im Verkehrskreis nautische Information gestattet,
  - c) einer Sprechverbindung zwischen Steuerstand und Spitze des Fahrzeugs oder Schubverbandes.
3. In einen Schleppverband dürfen nur so viele Fahrzeuge eingestellt werden, daß er nicht mehr als eine Schleusung benötigt.“

24. § 10.03-Ne- erhält folgende Fassung:

„§ 10.03-Ne-  
Fahrrinntiefe

1. Oberhalb der Staustufe Feudenheim (km 6,27) bis Liegestelle Lindach (km 62,51) beträgt die Fahrrinntiefe mindestens 2,80 m.
2. Oberhalb der Liegestelle Lindach (km 62,51) beträgt die Fahrrinntiefe mindestens 2,50 m.“

25. § 10.06-Ne- wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Liegeplätze“ durch das Wort „Liegestellen“ ersetzt.
- b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:  
„3. Auf Schleusenkanälen ist das Ankern verboten.“

26. § 10.07-Ne- erhält folgende Fassung:

„§ 10.07-Ne-  
Stilliegen auf der Neckarmündungsstrecke  
(Kapitel 7)

1. Im Stromhafengebiet Mannheim ist das Stilliegen außerhalb der in den Nummern 2 und 3 genannten Liegestellen verboten.
2. Für Fahrzeuge, die kein Zeichen nach § 3.37 oder § 3.38 bei Tag führen müssen, werden bestimmt:
  - a) Liegestelle am linken Ufer von km 0,70 bis km 3,17 (Kurpfalzbrücke),
  - b) Liegestelle am rechten Ufer von km 0,25 bis km 3,00 (175 m unterhalb der Kurpfalzbrücke),
  - c) Liegestelle am rechten Ufer im Schleusenbereich Feudenheim von km 5,25 bis km 5,50 für Talfahrer und von km 5,50 bis km 5,80 für Bergfahrer.
3. Für Fahrzeuge, die einen blauen Kegel nach § 3.37 bei Tag führen müssen, werden bestimmt:
  - a) Liegestelle am linken Ufer von km 0,00 bis km 0,70,
  - b) Liegestelle am rechten Ufer im Schleusenbereich Feudenheim von km 5,00 bis km 5,25.

Fahrzeugen, die einen roten Kegel nach § 3.33 Nr. 1 Buchstabe a entsprechend § 3.38 oder zwei rote Kegel nach § 3.33 Nr. 1 Buchstabe b entsprechend § 3.38 bei Tag führen müssen, werden die Liegeplätze im Einzelfall von der zuständigen Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde zugewiesen.
4. Die Liegestellen dürfen nur vom Ufer aus, ein Fahrzeug längsseits des anderen, belegt werden. Umschlaganlagen am Ufer müssen für den Verkehr der dort ladenden oder löschenden Fahrzeuge freigehalten werden.“

27. In § 10.08-Ne- Nr. 2 werden die Worte „des Fahrwassers“ durch die Worte „der Fahrrinne“ und das Wort „Fahrwasserbegrenzung“ durch das Wort „Fahrrinnenbegrenzung“ ersetzt.

28. § 10.10-Ne- erhält folgende Fassung:

„§ 10.10-Ne-  
Schiffahrt bei Hochwasser

1. Von der Mündung bis zur Staustufe Feudenheim (km 6,21) ist die Schiffahrt verboten, wenn der Wasserstand am Pegel Mannheim die Marke 760 erreicht oder überschreitet.
2. An den Staustufen Feudenheim bis Deizisau (km 199,58) wird der Schleusenbetrieb bei Erreichen der jeweiligen Hochwassermarken eingestellt. Innerhalb der Stauhaltung zwischen zwei Staustufen, die den Schleusenbetrieb eingestellt haben, ist die Schiffahrt verboten. Dies gilt nicht für den Übersetzverkehr, die Fahrt zu den Häfen, Umschlagstellen und Werften sowie kleine, dem Umschlag dienende Ortsveränderungen.“

29. § 11.02-Ma- wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a werden nach den Worten „oberhalb km 84,00 bis Regnitzmündung (km 384,00)“ die Worte „mit den Ausnahmen nach Nummer 3“ eingefügt.

b) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. Oberhalb des Hafens Aschaffenburg (km 84,00) bis zur Regnitzmündung (km 384,00) dürfen Fahrzeuge mit einer Länge bis 110 m fahren, sofern sie ausgerüstet sind mit

- a) einer Bugarmananlage, die von einer Schiffsuntersuchungskommission zugelassen ist,
- b) einer Sprechfunkanlage, die eine Verständigung von Fahrzeug zu Fahrzeug und im Verkehrskreis nautische Information gestattet,
- c) einer Sprechverbindung zwischen Steuerstand und Spitze des Fahrzeugs.

Diese Fahrzeuge müssen sich rechtzeitig über Funk bei der Schleusenaufsicht der nächsten zu durchfahrenden Schleuse unter Angabe ihrer Länge melden. Die von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgegebenen Engstellen dürfen sie nur durchfahren, wenn sie sich vergewissert haben, daß eine Begegnung mit anderen Fahrzeugen oder Verbänden, ausgenommen Kleinfahrzeugen, nicht stattfindet.“

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

30. § 11.03-Ma- erhält folgende Fassung:

„§ 11.03-Ma-  
Fahrrinntiefe

1. Von der Mündung (km 0,00) bis zur Staustufe Kostheim (km 3,03) entspricht die Fahrrinntiefe dem jeweiligen Wasserstand am Pegel Mainz.
2. Von der Staustufe Kostheim bis km 46,00 beträgt die Fahrrinntiefe mindestens 2,70 m und oberhalb km 46,00 mindestens 2,50 m.
3. Dies gilt nicht für
  - a) die Wehrrampe;
  - b) den Main oberhalb der Regnitzmündung bis km 387,69.“

31. In § 11.09-Ma- Nr. 2 werden die Worte „Staustufe Trunstadt“ durch die Worte „Staustufe Viereth“ ersetzt.

32. In § 11.12-Ma- Nr. 2 wird das Wort „Fahrwasserrand“ durch das Wort „Fahrrinnenrand“ ersetzt.

33. In § 11.14-Ma- wird der Ortsname „Astheim“ durch den Ortsnamen „Volkach“ ersetzt.

34. § 12.02-MDK- wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Nummer 3 wird das Wort „Fahrwassertiefe“ durch das Wort „Fahrrinntiefe“ ersetzt.

b) In Nummer 1 Satz 1 wird die Zahl „86,00“ durch die Zahl „110,00“ ersetzt; folgende Sätze 2 und 3 werden eingefügt:

„Fahrzeuge, die mehr als 86,00 m lang sind, müssen ausgerüstet sein mit

- a) einer Bugarmananlage, die von einer Schiffsuntersuchungskommission zugelassen ist,
- b) einer Sprechfunkanlage, die eine Verständigung von Fahrzeug zu Fahrzeug und im Verkehrskreis nautische Information gestattet,

c) einer Sprechverbindung zwischen Steuerstand und Spitze des Fahrzeugs.  
 Diese Fahrzeuge müssen sich rechtzeitig über Funk bei der Schleusenaufsicht der nächsten zu durchfahrenden Schleuse unter Angabe ihrer Länge melden.“

35. In § 12.05-MDK- Nr. 3 wird das Wort „Wendeplätzen“ durch das Wort „Wendestellen“ ersetzt.

36. Dem § 12.09-MDK- Nr. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Für den Bereich der Wehrarme kann die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.“

37. In § 13.04-La- wird in Überschrift und Wortlaut das Wort „Fahrwassertiefe“ durch das Wort „Fahr-  
 rinnentiefe“ ersetzt.

38. § 14.03-RKI- erhält folgende Fassung:

„§ 14.03-RKI-  
 Fahrrinnentiefe

Auf dem Griethauser Altrhein entspricht die Fahrrinnentiefe dem jeweiligen Wasserstand am Pegel Emmerich. Auf dem Spoykanal beträgt die Fahrrinnentiefe 2,50 m.“

39. § 15.02-WK- wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:  
 „Abmessungen der Fahrzeuge und Abladetiefen (§ 1.06)“.
- b) In Nummer 1 bis 3 wird das Wort „Tauchtiefe“ durch das Wort „Abladetiefe“ und das Wort „Tauchtiefen“ durch das Wort „Abladetiefen“ ersetzt.
- c) In der Tabelle der Nummer 1 wird die Streckenangabe für den Mittellandkanal „zwischen km 213,5 und km 234,0“ in „zwischen km 202,10 und km 234,00“ geändert.

40. In § 15.03-WK-Nr. 1 wird die Streckenangabe für den Mittellandkanal „zwischen km 213,5 und km 234,0“ in „zwischen km 202,10 und km 234,00“ geändert.

41. In § 15.06-WK-Nr. 2 Buchstaben b und c, § 15.09-WK-Nr. 1 und § 15.21-WK-Nr. 2 wird das Wort „Tauchtiefe“ durch das Wort „Abladetiefe“ und das Wort „Tauchtiefen“ durch das Wort „Abladetiefen“ ersetzt.

42. In § 15.14-WK- werden die Worte „den Schleusen“ durch die Worte „der Schleusenaufsicht“ ersetzt.

43. In § 15.16-WK- werden in der Überschrift das Wort „Liegeplätze“ durch das Wort „Liegestellen“ und in Nummer 3 die Worte „einem Liegeplatz“ durch die Worte „einer Liegestelle“ ersetzt.

44. § 15.20-WK- wird gestrichen.

45. § 16.02-We- erhält folgende Fassung:

„§ 16.02-We-  
 Abmessungen, Abladetiefen, Fahrrinnentiefen  
 (§ 1.06)

1. Fahrzeuge und Schubverbände dürfen die folgenden Abmessungen und Abladetiefen nicht überschreiten; ist keine Abladetiefe vorgeschrieben, so haben sie die angegebenen Fahrrinnentiefen zu berücksichtigen:

Binnenschiffahrtstraße	Länge m	Breite m	Fahrrinnentiefe Abladetiefe
Weser oberhalb der Abzweigung des Verbindungskanals Süd vom Mittellandkanal zur Weser (Oberweser)	85,00	11,00	je nach Wasserstand

Binnenschiffahrtstraße	Länge m	Breite m	Fahrrinntiefe Abladetiefe
unterhalb der Abzweigung des Verbindungskanals Süd vom Mittellandkanal zur Weser bis zur Bremer Weserschleuse (Mittelweser)	85,00	11,50	Fahrrinntiefe mindestens 2,50 m, jedoch in den Flußstrecken unterhalb der Wehre bis zur Einmündung der zugehörigen Schleusenkanäle (untere Wehrarme) je nach Wasserstand
unterhalb der Bremer Weserschleuse bis zur Eisenbahnbrücke in Bremen	unbeschränkt	12,00	je nach Wasserstand
<b>Fulda</b>			
unterhalb km 76,75 bei Kassel bis km 93,50 (Staustufe Wahnhausen)	35,00	6,50	Abladetiefe 1,20 m, mit besonderer Genehmigung 1,40 m
unterhalb km 93,50 (Staustufe Wahnhausen)	58,00	8,20	Abladetiefe 1,20 m, mit besonderer Genehmigung 1,40 m
<b>Aller</b>			
oberhalb der Eisenbahnbrücke in Verden	58,00	9,50	je nach Wasserstand
unterhalb der Eisenbahnbrücke in Verden	67,00	9,50	Fahrrinntiefe 2,20 m

2. Die Werra, die Fulda oberhalb km 76,78 (bei Kassel) sowie die Leine einschließlich Schneller Gräben dürfen nur mit Kleinfahrzeugen befahren werden, wobei die Fahrrinntiefen zu beachten sind.“

46. § 16.07-We- wird gestrichen.

47. § 16.09-We-Nr. 2 wird gestrichen. Die Ordnungsziffer „1.“ entfällt.

48. In § 17.02-EI-Nr. 2 wird die Zahl „185“ durch die Zahl „190“ ersetzt.

49. § 17.05-EI- erhält folgende Fassung:

„§ 17.05-EI-  
Abladetiefen (§ 1.06)

Die höchstzulässigen Abladetiefen dürfen nicht überschritten werden. Die höchstzulässigen Abladetiefen werden von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde auf Empfehlung der Tauchtiefenkommission festgesetzt und bekanntgegeben.“

50. § 17.06-EI- wird gestrichen.

51. § 17.07-EI- erhält folgende Fassung:

„§ 17.07-EI-  
Durchfahren der Staustufe Geesthacht  
(§§ 6.04, 6.28 und 6.29)

1. Im oberen Schleusenbereich haben Talfahrer bei der Einfahrt in den Schleusenkanal Vorfahrt.
2. Schleppverbände müssen spätestens nach der Einfahrt in den Schleusenbereich die Längen der Schlepprossen auf 50 m oder weniger kürzen.“

52. § 17.08-EI-Nr. 1 wird gestrichen. Die Ordnungsziffer „2.“ entfällt.

53. In § 17.09-EI- werden in der Überschrift und in Nummer 1 das Wort „Liegeplätze“ durch das Wort „Liegestellen“ sowie in Nummer 2 die Worte „Der Liegeplatz“ durch die Worte „Die Liegestellen“ ersetzt.

54. § 18.02-Im- wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Tauchtiefe“ durch das Wort „Abladetiefe“ ersetzt.
- b) Nummer 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Abladetiefe der Fahrzeuge darf nicht mehr als 0,90 m betragen.“

55. In § 18.04-Im- wird das Wort „Wendeplätze“ durch das Wort „Wendestellen“ ersetzt.

56. § 19.03-ELK- erhält folgende Fassung:

„§ 19.03-ELK-

Abmessungen, Abladetiefen und Beladung  
(§§ 1.06, 1.12 Nr. 1)

1. Fahrzeuge und Schubverbände dürfen höchstens 80,00 m lang und 11,60 m breit sein.
2. Die Abladetiefe der Fahrzeuge darf nicht mehr betragen als
  - a) 2,10 m von der Donnerschleuse (Kanal-km 20,66) bis zur Schleuse Witzeze (Kanal-km 50,42) – die Schleusen ausgenommen –,
  - b) 2,50 m von St. Jürgen-Hafen (Trave-km 1,50) bis zu den Hubbrücken in Lübeck (Trave-km 5,56) bei Mittelwasserstand und darüber liegenden Wasserständen; bei darunter liegenden Wasserständen ist die Abladetiefe entsprechend zu verringern,
  - c) 2,00 m auf den übrigen Strecken – ausgenommen im Hafen in Lauenburg –.
 Die Höhe der festen Teile der Fahrzeuge und der Ladung darf 4,20 m – im Klughafen in Lübeck 5,50 m –, bezogen auf den Mittelwasserstand, nicht überschreiten. Bei der Durchfahrt unter Brücken mit einer Durchfahrthöhe von weniger als 6,00 m sind auch Masten über 4,20 m Höhe, bezogen auf den Mittelwasserstand, zu legen.“

57. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Unterabschnitt II.A.2 § 3.09 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Nr. 5. Geschleppte Fahrzeuge als letzte Länge des Schleppverbandes:

Topplicht:

weißes helles Licht.

Das weiße helle Topplicht kann durch ein weißes starkes Licht ersetzt werden, das über den Horizontbogen nach § 3.08 Nr. 2 Buchstabe a sichtbar ist – siehe Bild 1 und 2.

Hecklicht:

weißes gewöhnliches oder helles Licht.“

b) In Unterabschnitt II.A.4 § 3.11 erhält der Wortlaut zu Bild 11 folgende Fassung:

„zwei Fahrzeuge, davon mindestens eines mit Maschinenantrieb“.

58. In Anlage 7 Abschnitt I Buchstabe E wird im Wortlaut zu Bild E.8 das Wort „Wendeplatz“ durch das Wort „Wendestelle“ ersetzt.

59. In Anlage 9 Nr. 2 Buchstabe d wird nach der Ziffer „1“ ein Beistrich gesetzt und die Ziffer „2“ eingefügt.

**Artikel 3**

Die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 5. August 1970 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1979 (BGBl. I S. 1210), wird wie folgt geändert:

In Artikel 6 wird in der Verweisung auf § 10 Abs. 1 des Altölgesetzes die Nummer „5“ durch die Nummer „7“ ersetzt.

**Artikel 4**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt und § 58 des Bundeswasserstraßengesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 5**

(1) Diese Verordnung tritt am 15. November 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die schiffahrtspolizeiliche Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte zur vorübergehenden Änderung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 12. April 1979 (Verkehrsblatt S. 202),
2. die schiffahrtspolizeiliche Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte zur vorübergehenden Änderung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 8. August 1980 (Verkehrsblatt S. 609).

Bonn, den 30. Oktober 1980

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhnau

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland  
zu einer Stufe des Auslandszuschlags**

**Vom 30. Oktober 1980**

Auf Grund des § 55 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1673) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags vom 6. Juli 1975 (BGBl. I S. 1869), geändert durch Verordnung vom 12. November 1976 (BGBl. I S. 3195), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden

- a) in Abschnitt „I. Europa“ unter „Österreich“ die Zeile „Linz 1 (eins)“ gestrichen,
- b) in Abschnitt „II. Afrika“ in der Zeile „Äthiopien Addis Abeba“ die Zahl „8 (acht)“ durch die Zahl „9 (neun)“, in der Zeile „Angola Luanda“ die Zahl „8 (acht)“ durch die Zahl „10 (zehn)“ ersetzt, nach der Zeile „Libyen“ die Zeile „Lesotho Maseru 7 (sieben)“ eingefügt, in der Zeile „Malawi“ das Wort „Blantyre“ durch das Wort „Lilongwe“ ersetzt und nach der Zeile „Sierra Leone“ die Zeile „Simbabwe Salisbury 6 (sechs)“ eingefügt,
- c) in Abschnitt „III. Amerika“ in der Zeile „Vereinigte Staaten“ hinter dem Wort „Seattle 5 (fünf)“ eingefügt „Miami 6 (sechs)“,
- d) in Abschnitt „IV. Asien“ in der Zeile „China“ unter den Worten „Peking 10 (zehn)“ die Worte „Shanghai 10 (zehn)“ eingefügt, in der Zeile „Irak Bagdad“ die Zahl „9 (neun)“ durch die Zahl „10 (zehn)“, in der Zeile „Libanon Beirut“ die Zahl „5 (fünf)“ durch die Zahl „6 (sechs)“ und in der Zeile „Vietnam Hanoi“ die Zahl „11 (elf)“ durch die Zahl „12 (zwölf)“ ersetzt,
- e) in Abschnitt „V. Australien und Neuseeland“ nach der Zeile „Neuseeland“ die Zeile „Papua-Neuguinea Port Moresby 10 (zehn)“ angefügt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) In § 1 nicht aufgeführte Dienstorte im Ausland gelten als der Stufe des Auslandszuschlags zugeteilt, der die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, in deren Amtsbezirk der Dienstort liegt, zugeteilt worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden zugeteilt:

Land	Dienstort	Stufe des Auslands- zuschlags
<b>I. Europa</b>		
Belgien	Baraque Fraiture	2 (zwei)
	Baronville	2 (zwei)
	Bovigny	2 (zwei)
	Casteau	2 (zwei)
	Famillereux	2 (zwei)
	Florennes	2 (zwei)
	Sugny	2 (zwei)
	Tongeren	1 (eins)
	Zutendaal	1 (eins)
Frankreich	Altkirch	1 (eins)
	Colmar	1 (eins)
	Drachenbronn	1 (eins)
	Haguenau	1 (eins)
	Vernon	3 (drei)
	Wissembourg	1 (eins)
Griechenland	Suda Bucht/Kreta	5 (fünf)
Italien	Decimomannu	4 (vier)
	Perdasdefogu	4 (vier)
	Salto di Quirra	4 (vier)
	Teulada	4 (vier)
Niederlande	Beek	1 (eins)
	Budel	1 (eins)
	Eindhoven	1 (eins)
	Hengelo	1 (eins)
	Lieshout	1 (eins)
	Maastricht	1 (eins)
	Mill	1 (eins)
	Nijmegen	1 (eins)
	Roermond	1 (eins)
	s'Hertogenbosch	1 (eins)
	Twenthe	1 (eins)
	Volkel	1 (eins)
	Vught	1 (eins)
	Weert	1 (eins)

Land	Dienstort	Stufe des Auslands- zuschlags	Land	Dienstort	Stufe des Auslands- zuschlags
II. Amerika				Panama City/Flo.	6 (sechs)
Vereinigte Staaten	Albuquerque, Kirtland AFB/N. Mex.	5 (fünf)		Patrick AFB/Flo.	6 (sechs)
	Alamogordo, Holloman AFB/N. Mex.	5 (fünf)		Pensacola/Flo.	6 (sechs)
	Atlantic City/N. J.	5 (fünf)		Perrin AFB/Texas	5 (fünf)
	Austin/Texas	5 (fünf)		Rome, Griffiss AFB/N. Y.	5 (fünf)
	Bergstrom AFB/Texas	5 (fünf)		Roswell/N. Mex.	5 (fünf)
	Buffalo/N. Y.	5 (fünf)		St. Petersburg/Flo.	6 (sechs)
	Cannon AFB/N. Mex.	5 (fünf)		Syracuse/N. Y.	5 (fünf)
	Cape Kennedy/Flo.	6 (sechs)		Tobyhanna/Penns.	5 (fünf)
	Carlisle/Penns.	5 (fünf)		Tyndell AFB/Flo.	6 (sechs)
	China Lake/Cal.	6 (sechs)		Watervliet/N. Y.	5 (fünf)
	Cornwell Heights/Penns.	5 (fünf)		West-Palm-Beach/Flo.	6 (sechs)
	Dallas/Texas	5 (fünf)		Wichita Falls, Sheppard AFB/Texas	5 (fünf)
	Daytona Beach/Flo.	6 (sechs)		Willow Grove/Penns.	5 (fünf)
	Edwards/Cal.	6 (sechs)		Yuma/Ariz.	6 (sechs)
	Eglin AFB/Flo.	6 (sechs)			
	El Paso, Fort Bliss/Texas	5 (fünf)			
	Fort Benning/Ga.	6 (sechs)			
	Fort Rucker/Ala.	6 (sechs)			
	Fort Sill/Okla.	5 (fünf)			
	Greenville/Texas	5 (fünf)			
	Homestead/Flo.	6 (sechs)			
	Keesler AFB/Miss.	6 (sechs)			
	Key West/Flo.	6 (sechs)			
	Mac Dill AFB/Flo.	6 (sechs)			
	Maple Shade/N. J.	5 (fünf)			
	Maxwell AFB/Ala.	6 (sechs)			
	Mineral Wells, Fort Wolters/Texas	5 (fünf)			
	Oklahoma City, Tinker AFB/Okla.	5 (fünf)			
	Orlando/Flo.	6 (sechs)			

3. Der bisherige § 3 wird gestrichen, die bisherigen §§ 4 und 5 werden §§ 3 und 4.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Für die Dienstorte, die durch diese Verordnung neu in die Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags aufgenommen werden, tritt die Verordnung mit Wirkung von dem Tage in Kraft, an dem sie erstmals zu Dienstorten im Ausland geworden sind; nicht jedoch vor dem 1. Januar 1977.

Bonn, den 30. Oktober 1980

Der Bundesminister des Innern  
Baum

**Sechster Erlaß  
über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung  
von Orden und Ehrenzeichen**

**Vom 29. Oktober 1980**

**Artikel 1**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), genehmige ich die Stiftung und Verleihung des

Ehrenzeichens der Bundeswehr

in vier Stufen durch den Bundesminister der Verteidigung.

**Artikel 2**

Ich genehmige die Stiftungsbestimmungen und die Verleihungsbedingungen des im Artikel 1 genannten Ehrenzeichens.

**Artikel 3**

Die Stiftungsbestimmungen und die Verleihungsbedingungen sowie die Abbildungen des nach Artikel 1 genehmigten Ehrenzeichens werden vom Bundesminister des Innern im Bundesanzeiger veröffentlicht.

**Artikel 4**

Jede Änderung der Stiftungsbestimmungen und der Verleihungsbedingungen des nach Artikel 1 genehmigten Ehrenzeichens und jede Änderung seiner Form und seiner Benennung bedürfen meiner Genehmigung.

Bonn, den 29. Oktober 1980

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundesminister der Verteidigung  
Apel

Der Bundesminister des Innern  
Baum

---

**Anordnung  
des Bundespräsidenten über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung  
Vom 22. Oktober 1980**

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes setze ich folgende Amtsbezeichnung fest:

Direktor bei der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung  
– als Leiter eines großen Fachbereichs –.

Bonn, den 22. Oktober 1980

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundesminister des Innern  
Baum

---

**Bekanntmachung  
über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn  
Vom 22. Oktober 1980**

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 13. Oktober 1980 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn

„Neubaustrecke Hannover – Würzburg,  
Streckenabschnitt Kassel (Wilhelmshöhe) – Burgsinn  
(Neubaukilometer 1153,000 – 263,958)“

die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 22. Oktober 1980

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhnau

---

**Bundesgesetzblatt****Teil II****Nr. 45, ausgegeben am 25. Oktober 1980**

Tag	Inhalt	Seite
21. 10. 80	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 23. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über Leistungen für Arbeitslose</b> .....	1385
6. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen .....	1396
7. 10. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-liechtensteinisch-österreichisch-schweizerischen Übereinkommens im Bereich der Sozialen Sicherheit und der Durchführungsvereinbarung zu diesem Übereinkommen .....	1396
9. 10. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsbank der Staaten Zentralafrikas (BDEAC) über Finanzielle Zusammenarbeit .	1397
14. 10. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1398
16. 10. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der deutsch-französischen Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Weil am Rhein/Hünningen (Palmainrainbrücke) .....	1400

**Preis dieser Ausgabe:** 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

**Verkündungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
2. 10. 80 Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-8	204	30. 10. 80	27. 11. 80
2. 10. 80 Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Neunzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-19	204	30. 10. 80	27. 11. 80
2. 10. 80 Zweite Verordnung zur Änderung der Dreiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) 96-1-2-73	204	30. 10. 80	27. 11. 80
2. 10. 80 Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-28	204	30. 10. 80	27. 11. 80

